



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

TenneT TSO GmbH  
z. Hd. Herrn Holze-Lentas  
Bernecker Str. 70  
95448 Bayreuth

Bearbeitet von  
**Frau Nitz**

E-Mail  
susanne.nitz@arl-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 04131 15-

Lüneburg

ArL LG.21 - 20223-02/CoSo 1328

30.06.2022

**Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56, NEP-Projekt 119), Teilabschnitt Elsfleth/West – Sottrum, einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (Maßnahmen M535) und Neubau einer Anbindungsleitung für ein neues Umspannwerk an der Bundesautobahn (BAB) A27 nahe der Abfahrt Bremen-Industriehäfen**

**hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen die **Errichtung einer neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Conneforde und Sottrum**. Diese soll die bestehende 220-kV-Leitung ersetzen. Für den Teilabschnitt Conneforde – Elsfleth/West mit dem Anschluss Huntorf zeichnet bezüglich der raumordnerischen Vorprüfung das ArL Weser-Ems zuständig. Das ArL Weser-Ems hat mit Schreiben vom 31.05.2022 mitgeteilt, dass es von einem Raumordnungsverfahren für diesen Teilabschnitt abgesehen wird. Für den Teilabschnitt von Elsfleth/West bis zur Samtgemeinde Sottrum liegt die Zuständigkeit für die raumordnerische Vorprüfung beim ArL Lüneburg. In diesem Teilabschnitt beabsichtigen Sie neben der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung die Errichtung von zwei neuen Umspannwerken (Nähe BAB-Abfahrt Bremen-Industriehäfen; Samtgemeinde Sottrum) und die Anbindung dieser neuen Umspannwerke.

Für dieses Vorhaben ist ein **Raumordnungsverfahren** gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) **mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgt für die in Niedersachsen gelegenen Teile des Vorhabens, da das ArL Lüneburg keine Zuständigkeit für das (ebenfalls vom Vorhaben berührte) Gebiet der **Freien Hansestadt Bremen** hat und zudem für die Durchführung von Raumordnungsverfahren im Stadtstaat Bremen keine Gesetzesgrundlage existiert. Die in Bremen gelegenen Teile des Vorhabens sollen jedoch, wie mit Ihnen abgestimmt, in den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren entsprechend des Planungsstands ebenfalls mit dargestellt werden, einschließlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Auf dieser

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

**Besuchszeiten**  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch gerne individuell vereinbart werden

**Telefon**  
04131 15-0  
**Telefax**  
04131 15-2902

**E-Mail**  
Poststelle@ArL-LG.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Grundlage kann in Bremen eine frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zu Ihrem Vorhaben erfolgen.

Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgenommen wird der **Leistungsabschnitt zwischen der bestehenden Schaltanlage Elsfleth/West und der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (westliches Weserufer)**. Für diesen rd. 8 km langen Leistungsabschnitt haben Sie mit Unterlage vom 28.02.2022 einen Trassenkorridor vorgeschlagen, der sich über weite Teile an der Bestandstrasse orientiert. Gemäß § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) unterfällt die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen, die **unmittelbar neben Bestandstrassen** erfolgt, nicht dem Anwendungsbereich für Raumordnungsverfahren. Dies trifft für den weit überwiegenden Teil dieses Leistungsabschnitts zu (ca. 75 %). Lediglich im Bereich des Berner Ortsteils Grüneburg planen Sie eine kleinräumige Verschwenkung nach Norden, um den LROP-seitig vorgegebenen Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs (Wehrderstraße) einhalten zu können. Dieser kleinräumigen Verschwenkung (Alternative 01) stehen ersichtlich keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen drängen sich für den Leistungsabschnitt Schaltanlage Elsfleth/West – Landesgrenze Bremen/Niedersachsen nicht auf. Auch im Rahmen der Videokonferenzen am 8./9. März 2022 und in den Stellungnahmen, die zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens eingegangen sind, wurden für diesen Leistungsabschnitt **keine Trassenalternativen** vorgeschlagen. Auch insoweit ist kein Bedarf für die raumordnerische Vorprüfung von Alternativen im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erkennbar.

Die räumliche zuständige untere Landesplanungsbehörde (Landkreis Wesermarsch) hat in ihrer Stellungnahme im einleitenden Abschnitt „I. Grundsätzliches zur Trassenführung“ festgehalten, dass die Bestandstrasse im RROP 2019 im RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert ist, der kleinräumigen Verschwenkung im Bereich Grüneburg keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und insofern **keine Bedenken gegen die geplante Trassenführung** im Leistungsabschnitt Schaltanlage Elsfleth/West – Weser (Landesgrenze Bremen/Niedersachsen) bestehen. In den Videokonferenzen vom 08./09.03.2022 äußerte sich lediglich der Kreislandvolkverband Wesermarsch zu diesem Leistungsabschnitt (Vorschlag zur Führung zweier 380-kV-Leitungen auf einem Gestänge; Frage zu den Abständen zu landwirtschaftlichen Hofstellen; vgl. Anlage 1, S. 2-3).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Leistungsabschnitt Schaltanlage Elsfleth/West – Weser **keine raumbedeutsamen Konflikte** zu erwarten sind, die einer Vorprüfung in diesem Raumordnungsverfahren bedürfen. Mögliche Auswirkungen auf das östlich der Schaltanlage Elsfleth/West gelegene Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und die bekannten Vogelvorkommen können auf der Ebene der Planfeststellung, im Rahmen der Feintrassierung, einer verträglichen Lösung zugeführt werden. Zu erwartende Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz im Bereich einzelner Wohngebäude im Außenbereich und zu Wohngebäuden im Innenbereich (Deichstraße nördlich Ranzenbüttel) können im Raumordnungsverfahren keiner Lösung zugeführt werden, weil für diesen Leistungsabschnitt keine ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen erkennbar sind.

Zur weiteren **Konkretisierung des Vorhabens im Leitungsabschnitt Schaltanlage Els-fleth/West – Weser** (Landesgrenze Bremen/Niedersachsen) gebe ich in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren folgende Hinweise:

- Östlich der Schaltanlage Elsfleth/West quert der in den Blick genommene Leitungskorridor ein **Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** gemäß RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch. Zugleich sieht das RROP hier im Bereich der Bestandstrasse ein Vorranggebiet Leitungstrasse vor und hat damit dem räumlichen Zusammentreffen beider Raumansprüche planerisch bereits Rechnung getragen. Die Festlegung des Vorranggebiets Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung begründet sich ausweislich der Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch vom 25.03.2022 insbesondere durch die hohe naturschutzfachliche Bedeutung dieses Bereichs. Diese basiert u.a. auf dem regional bedeutsamen **Vorkommen von Brutvögeln** (u.a. Kiebitz und Wiesenpieper) und dem landesweit bedeutsamen **Vorkommen von Rastvögeln** (Graugans) (vgl. Karte 1 – Arten und Biotope – des Landschaftsrahmenplans 2016 des Landkreises Wesermarsch). Bei der weiteren Konkretisierung des Vorhabens (Trassenverlauf, Mastandorte und -formen/-höhen, ggf. Vogelmarkierungen des Erdseils) einschließlich der Planung der Bauphase (Standorte von Kränen, Lagerplätze, Zeitfenster) ist eine Vereinbarkeit mit den mit Vorrang gesicherten Funktionen des Grünlandes sicherzustellen und darzulegen. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob auf Höhe des o.g. Vorranggebiets Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung eine kleinräumige Verschwenkung der Leitung in südliche Richtung in Betracht kommt, da auf diese Weise die Querungslänge des Vorranggebiets reduziert werden kann.
- Die **Alternative A01** rückt näher an die **Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand** heran als die Bestandsleitung. In den Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren ist darzulegen, welche Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase auf die Zielerarten der Kohärenzsicherungsplanung zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden bzw. verringert werden können. Dabei sind auch mögliche kumulative Auswirkungen des Vorhabens „Elbe-Weser-Leitung“ (hier: Alternative A10) zu betrachten und in die Bewertung einzustellen.
- In den Bereichen, in denen sich die Leitungstrasse den **Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe** annähert, sollten frühzeitig etwaige betriebliche Entwicklungs- und Erweiterungsabsichten abgefragt werden, unter Einbeziehung der Bezirksstelle Oldenburg der Landwirtschaftskammer. Soweit Wohngebäude berührt sind, ist der Mindestabstand von 200 m zur Trassenachse gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP zu berücksichtigen. Wo dieser Abstand wegen räumlicher Engstellen – insbesondere Trassenführung zwischen einzelnen Wohngebäuden des Außenbereichs – nicht eingehalten werden kann, soll die Trassierung so erfolgen, dass die Abstände zu den berührten Wohngebäuden möglichst optimiert werden. Dies berührt insbesondere Wohngebäude im Bereich Eckflether Helmer.
- Nördlich der **Siedlung Ranzenbüttel**, unmittelbar vor dem Weserdeich, verläuft die Bestandstrasse in wenigen Metern **Abstand zu Wohngebäuden des beplanten Innenbereichs**. Aufgrund des Erfordernisses das östlich der Weser gelegene Umspannwerk Farge anzubinden, kann eine Verletzung des 400-m-Abstands nach Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP hier jedoch nicht vermieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen sind nicht erkennbar. Um die Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu begrenzen, sollte nach Einschätzung des Landkreises Wesermarsch angestrebt werden, den bereits bestehen-

den Abspannmasten in diesem Bereich weiterzunutzen und neu zu beseilen, um die Auswirkungen der Bauphase zu begrenzen. Dies setzt voraus, dass der Bestandsmast in technischer / statischer Hinsicht geeignet ist, die neue Beseilung aufzunehmen.

Meine Hinweise ersetzen nicht eine landesplanerische Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde im späteren Planfeststellungsverfahren für diesen Leitungsabschnitt.

Im Nachfolgenden lege ich den **Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren** fest.

Grundlage des Untersuchungsrahmens sind:

- Ihre Unterlage vom 28.02.2022 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens,
- die Ergebnisse der von mir am 08./09.03.2022 durchgeführten Telefon-/Videokonferenzen und
- die schriftlich zu Ihrer Unterlage eingegangenen Stellungnahmen, die ich Ihnen in Kopie bereits weitergeleitet habe.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind die Ausführungen in **Kapitel 3 „Untersuchungsinhalte für das Raumordnungsverfahren - Vorschlag“ Ihrer Unterlage vom 28.02.2022**. In diesem Kapitel werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden sowohl der Raumverträglichkeitsstudie als auch für den Bericht zu den voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) dargestellt. Ergänzt wird Kapitel 3 um die Vorschläge zur Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit und der artenschutzfachlichen Belange.

Konkretisierend und ergänzend lege ich fest:

### **Räumlicher Untersuchungsrahmen:**

**R.1 Entfall der Korridoralternative A20** : Die Alternative A20 erweist sich nach erster Prüfung im Vergleich zur Alternative A19 als deutlich weniger geeignet (vgl. hierzu die Ausführungen im Dokument „Zusammenfassung und Erwidern der Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens“, Abschnitt 9, Unterpunkt Korridoralternative A20). Sie wird daher nicht in den räumlichen Untersuchungsrahmen übernommen.

**R.2 Ausweitung des Suchraums für Alternativen im Bereich der Hammeniederung:** Östlich Scharmbeckstotel und südlich Moorhausen zweigen zwei Korridoralternativen in südliche Richtung von der Bestandsleitung ab; sie treffen etwa im Kreuzungspunkt der Kreisstraßen K43 und K44 (östl. Ritterhude) zusammen und führen dann parallel zur geplanten B74n zum Standort des geplanten Umpannwerks Blockland\_neu auf Bremer Stadtgebiet. Abweichend vom Vorschlag des Untersuchungsrahmens vom 28.02.2022 wird der gesamte Bereich, der sich zwischen diesen beiden Korridoralternativen und der Bestandsleitung befindet, als Suchraum für eine möglichst raum- und umweltverträgliche Trassenführung in diesem Leitungsabschnitt festgelegt. Dabei sind vorzugsweise Trassenalternativen in Parallellage zur bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung (hier nördl. Niederende, süd. Moorhausen) zu entwickeln und auf ihre Eignung zu prüfen. Bei der Trassenkonkretisierung sind dabei auch die Vorschläge des Landkreises Osterholz

und der Gemeinde Lilienthal für diesen Abschnitt aufzugreifen. Die weitere Konkretisierung potenzieller Trassenverläufe in diesem Bereich ist frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz abzustimmen.

**R.3: Untersuchung von zwei zusätzlichen Trassenalternativen im Bereich Bremen-Farge / Gemeinde Neuenkirchen:** Die Freie Hansestadt Bremen hat mit Stellungnahme vom 14.02.2022 zwei zusätzliche Trassenalternativen im Bereich des Stadtgebiets Bremen bzw. der Gemeinde Neuenkirchen zur Prüfung vorgeschlagen. Beide Trassenentwürfe sollten in den Verfahrensunterlagen aufgegriffen werden, erforderlichenfalls im Sinne der Raum- und Umweltverträglichkeit kleinräumig optimiert werden und auf ihre technische Umsetzbarkeit in Freileitungsbauteile und auf ihre Auswirkungen auf Raum- und Umweltwiderstände bewertet werden. Erweist sich, dass eine oder beide Trassenalternativen ernsthaft in Betracht kommen, erfolgt eine Einbeziehung in die weitere vergleichende Trassenbewertung.

**R.4: Prüfung der Verfügbarkeit/Eignung zusätzlicher Standortalternativen für das zu errichtende Umspannwerk Blockland\_neu südlich der BAB 27:** Nach Einschätzung der Freien Hansestadt Bremen sind weitere Standortalternativen südlich der BAB 27 in engem räumlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung zu untersuchen. Es ist daher in Abstimmung mit der Freien Hansestadt Bremen die Verfügbarkeit weiterer Standorte südlich der Autobahn BAB 27 zu prüfen und diese Suche/Prüfung von Standorten in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren; sollten sich hierbei ein oder mehrere weitere, ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen ergeben, sind diese in Abstimmung mit dem ArL Lüneburg ebenfalls zu untersuchen und vergleichend zu bewerten, da sich hieraus Auswirkungen auf die räumliche Lage der Anbindungsleitung im niedersächsischen Teil des Vorhabens ergeben können.

**R.5 Entfall der Korridoralternative A03:** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat mit Schreiben vom 23.03.2022 mitgeteilt, dass es einer Trassenführung über den Standortübungsplatz Schwanewede aus militärischen Gründen nicht zustimmt. Zu Alternative A03 hat das BAIUDBw festgestellt, dass diese quer über ein weiterhin genutztes militärisches Übungsgelände erfolgt, auf dem Fahranfänger auf schweren militärischen Fahrzeugen für Fahrten in unwegsamem Gelände ausgebildet werden und somit eine hohe Kollisionsgefahr für die Masten besteht, mit weitreichenden Folgen. Auch auf Nachfrage hat das BAIUDBw bestätigt, dass bis auf weiteres von einer Fortführung des Fahrschulbetriebs auszugehen ist und Korridoralternative A03 daher aus militärischer Sicht nicht zustimmungsfähig ist. Sie kommt daher nicht ernsthaft in Betracht und bedarf keiner weiteren Prüfung im Raumordnungsverfahren. Zu Alternative A02 hat das BAIUDBw hingegen festgestellt, dass diese Alternative (lediglich) über Randflächen des Übungsgeländes verläuft; das BAIUDBw könnte daher hier, bei enger Detailabstimmung mit der Bundeswehr, eine Zustimmung in Aussicht stellen.

## **Inhaltlicher Untersuchungsrahmen:**

### **1 Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen**

**1.1 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von provisorischen Leitungen:** Für die ggf. in einzelnen Vorhabenabschnitten erforderlichen Provisorien sind Standzeiten von wenigen

Monaten bis zu mehreren Jahren anzunehmen (vgl. S. 26 Ihrer Unterlage vom 28.02.2022). In den Verfahrensunterlagen sind daher in der Raumverträglichkeitsstudie, im UVP-Bericht und in den Fachbeiträgen zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz neben den Auswirkungen der neuen Leitung jeweils auch die Auswirkungen der Provisorien mit zu ermitteln und darzustellen, soweit dies dem Planungsstand entsprechend bereits möglich ist.

**1.2 Berücksichtigung der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP):** Sie sehen vor, den Entwurf der laufenden Änderung des LROP in der Raumverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen (vgl. S. 107 Ihrer Unterlage vom 28.02.2022). Hierzu gebe ich folgenden Hinweis: Für die laufende LROP-Änderung wurden bereits zwei Beteiligungsverfahren durchgeführt. Insbesondere der Abschnitt 4.2 (Energie) wird grundlegend neugefasst. Zudem erfolgen neue flächenhafte Festlegungen, u.a. zu Kulturdenkmälern und zu Wald. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Sofern die Änderung des LROP vor diesem ROV abgeschlossen wird, sind die neuen Ziele der Raumordnung zu beachten. Für die Landesplanerische Feststellung gilt die zum Verfahrensabschluss rechtswirksame LROP-Fassung. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die laufende Änderung des Landesraumordnungsprogramms noch vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens für Ihr Vorhaben rechtswirksam wird. Ich bitte um frühzeitige Beachtung.

**1.3 Berücksichtigung laufender Neuaufstellungs- und Änderungsverfahren von Regionalplänen:** Ich weise vorsorglich darauf hin, dass während der laufenden Phase der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren derzeit mindestens mit folgenden Planungsständen zu rechnen ist:

- Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osterholz: Ich gehe davon aus, dass der Landkreis Osterholz innerhalb der nächsten zwölf Monate einen ersten Entwurf der Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsplans veröffentlichen wird. Dieser wird u.a. neue Festlegungen zu Freiraumfunktionen und -nutzungen enthalten, etwa in den Themenfelder Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung und Natur und Landschaft. Ich empfehle daher eine frühzeitige, bilaterale Abstimmung mit dem Landkreis Osterholz, um die jeweils aktuellsten Planungsstände des RROP bei der Konkretisierung von Trassenalternativen berücksichtigen zu können. Nach jetzigem Stand ist davon auszugehen, dass das Raumordnungsverfahren für Ihr Vorhaben noch vor Abschluss des RROP-Neuaufstellungsverfahrens abgeschlossen werden kann. Dessen in Aufstellung befindlichen Ziele einschließlich in Aufstellung befindlicher Vorranggebiete wären in diesem Fall im Raumordnungsverfahren (lediglich) berücksichtigungspflichtig; sie sind jedoch in den Verfahrensunterlagen mit darzustellen und in die Abwägung einzustellen. Bis zur Planfeststellung Ihres Vorhabens könnte bereits ein neues, rechtswirksames RROP für den Landkreis Osterholz vorliegen. Die hier enthaltenen Ziele der Raumordnung bzw. Vorranggebiete wären dann für Ihr Vorhaben beachtungspflichtig und könnten allenfalls im Rahmen einer Ausnahme – soweit im RROP vorgesehen – oder eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden.
- 2. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden: Die laufende, zweite Änderung umfasst nach jetzigem Stand neue Festlegungen in den Themenfeldern „Windenergienutzung“ und „Natur und Landschaft“. Mit Abschluss des oben benannten, laufenden LROP-Änderungsverfahrens dürfte sich der Gegenstand der RROP-Änderung noch erweitern. Ich

empfehle daher eine frühzeitige, bilaterale Abstimmung mit dem Landkreis Verden, um die jeweils aktuellsten Planungsstände des RROP bei der Konkretisierung von Trassenalternativen berücksichtigen zu können. Mit einem Abschluss dieses Änderungsverfahrens während des Raumordnungsverfahrens für Ihr Vorhaben rechne ich derzeit nicht. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass auch in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind und bei der späteren Planfeststellung ggf. – nach Rechtswirksamkeit des RROP – zu beachten sind.

- 1. Änderung des RROP 2019 des Landkreises Rotenburg (Wümme): Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat allgemeine Planungsabsichten für eine erste Änderung seines RROP bekannt gemacht, mit dem Ziel der erneuten Festlegung eines Vorranggebiets Torferhaltung im Bereich des Gnarrenburger Moors. Ausweislich der Berichterstattung in der Presse ist es denkbar, dass die in Vorbereitung befindliche 1. Änderung auch das Thema Windenergienutzung mit adressieren wird. Zudem gilt auch hier, dass sich mit Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens der Gegenstand der RROP-Änderung noch erweitern dürfte. Ich empfehle daher eine frühzeitige, bilaterale Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme), um die jeweils aktuellsten Planungsstände des RROP bei der Konkretisierung von Trassenalternativen berücksichtigen zu können. Mit einem Abschluss dieses Änderungsverfahrens während des Raumordnungsverfahrens für Ihr Vorhaben rechne ich derzeit nicht. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass auch in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind und bei der späteren Planfeststellung ggf. – nach Rechtswirksamkeit des RROP – zu beachten sind.

**1.4 Berücksichtigung des Bundesraumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz 2021:** In der Raumverträglichkeitsstudie sind die Festlegungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz mit dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz einzubeziehen; es ist darzustellen, ob und inwieweit das geplante Vorhaben mit den hiervon berührten Zielen und Grundsätzen des neuen Bundesraumordnungsplans übereinstimmt.

## **2 Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen**

**2.1 Mitbetrachtung des BBPIG-Vorhabens Nr. 38 – Elbe-Weser-Leitung:** Im Untersuchungsrahmen für das Vorhaben Elbe-Weser-Leitung (BBPIG-Vorhaben Nr. 38) vom 14.10.2021 ist festgelegt, dass eine Voruntersuchung für den Teilraum durchzuführen ist, in dem sich die Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum räumlich berühren, wobei insbesondere folgende Fragen beantwortet werden sollen: Welche räumlichen Fixpunkte sind für die Elbe-Weser-Leitung und für die Leitung Conneforde-Sottrum in diesem Leitungsabschnitt gegeben? Welche Trassenräume kommen – einzeln oder in Parallelführung – für diese beiden Vorhaben in Betracht? Welche provisorischen Leitungsführungen sind hierbei ggf. erforderlich? Lässt sich bereits jetzt erkennen, welcher dieser Trassenräume vorzugsweise durch die Elbe-Weser-Leitung, welcher durch das Vorhaben Conneforde-Sottrum genutzt werden sollte, oder ob beide Leitungen in Parallellage bzw. auf einem Gestänge verlaufen können/sollten? Diese Voruntersuchung liegt mir zurzeit noch nicht vor. Soweit diese Voruntersuchung ergeben sollte, dass für den von beiden Vorhaben berührten Bereich eine parallele Betrachtung der Raum- und Umweltauswirkungen in einem ROV zweckmäßig oder erforderlich ist, behalte ich mir eine diesbezügliche

che Erweiterung des Untersuchungsrahmens vor. Bleibt es bei getrennten Raumordnungsverfahren bzw. bei einem Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren für den Leitungsabschnitt Schaltanlage Elsfleth/West – Landesgrenze Niedersachsen/Bremen Ihres Vorhabens, sind in den Verfahrensunterlagen für Ihr Vorhaben wesentliche Ergebnisse der o.g. Voruntersuchung mit wiederzugeben.

**2.2 Abstimmung mit den BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7, Nr. 48 und Nr. 57:** Die aufgezählten Vorhaben weisen jeweils räumliche Berührungspunkte mit dem Untersuchungsraum der Leitung Conneforde-Sottrum auf bzw. haben teilweise sogar den gleichen Netzverknüpfungspunkt. Dies gilt insbesondere für Vorhaben Nr. 57 (Dollern-Ovenstädt), das ebenfalls in das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum einbindet. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Leitung Conneforde-Sottrum wird hier die Raum- und Umweltverträglichkeit der anbindenden Leitungen des Vorhabens Nr. 57 mit untersucht (vgl. S. 101 der Unterlage vom 28.02.2022). In den Verfahrensunterlagen sind mögliche Abstimmungsbedarfe, Konflikte und ggf. kumulative Wirkungen der vorgenannten Vorhaben zu dokumentieren und aus der Sicht des Vorhabenträgers zu bewerten. Dies setzt einen hinreichend verfestigten Planungsstand der jeweiligen Vorhaben voraus. Es wird darüber hinaus empfohlen, TenneT-seitig auch nach Vorlage der Verfahrensunterlagen eine fortlaufende Abstimmung mit den Planungsständen der o.g. Vorhaben vorzunehmen.

**2.3 Abstimmung mit BAIUDBw Infra I 3 und BImA zur Nutzung des Standortübungsplatzes Schwanewede:** Insbesondere im Bereich Bremen-Farge / Schwanewede sind die planerischen Spielräume für die Konkretisierung von Trassenverläufen einschließlich der in der Bauphase ggf. erforderlichen Provisorien begrenzt. Im Bereich des Standortübungsplatzes befinden sich Gebäude/Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen. Zudem steht noch nicht fest, ob und wann eine Überführung des Standortübungsplatzes in das Nationale Naturerbe erfolgen wird. Ich empfehle daher eine fortgesetzte Abstimmung mit den oben genannten Behörden zur Frage, inwieweit/ unter welchen Voraussetzungen der Standortübungsplatz Schwanewede für Ihr Vorhaben – hier: Alternative A02 – genutzt werden kann, und bitte darum, das ArL Lüneburg in diese Gespräche einzubeziehen oder über die Gesprächsergebnisse zu informieren.

**2.4: Abstimmung mit Bergbauunternehmen im Untersuchungsraum:** Das LBEG empfiehlt vorsorglich die Kontaktaufnahme mit den nachfolgend genannten Bergbauunternehmen, da diese aufgrund der weiträumigen Verteilung ihrer Infrastruktur am ehesten von Ihrem Vorhaben betroffen sein könnten: Erdgas Münster GmbH (EGM), ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), Neptune Energy Deutschland GmbH, Wintershall DEA GmbH, EWE Gasspeicher GmbH, Uniper Kraftwerke GmbH (Kraftwerk Wilhelmshaven).

**2.5: Frühzeitige Information von landwirtschaftlichen Betrieben:** Soweit im Rahmen der weiteren Trassenkonkretisierung erkennbar ist, dass der LROP-seitig vorgegebene Abstand von 200 m zu Wohngebäuden landwirtschaftlicher Hofstellen nicht eingehalten werden kann, wird TenneT gebeten, die berührten Eigentümer:innen frühzeitig hierüber zu informieren und zu erfragen, ob abstimmungsbedürftige Planungen für die Erweiterung von Wohn- oder Nutzgebäuden bestehen, die Auswirkungen auf die räumliche Lage der Leitungstrasse haben können.

### **3. UVP-Bericht**

**3.1 Kartierung avifaunistischer Daten:** In Ergänzung zur Nutzung vorhandener Daten sind eigene Kartierungen von Brut- und Gastvögeln nach den gängigen methodischen Standards durchzuführen (vgl. auch Punkt 3.10). Eigene Kartierungen sind dabei nach Einschätzung des ArL Lüneburg insbesondere dort angezeigt, wo aktuelle Daten fehlen und wo der Belang Avifauna für den Vergleich von Trassen- oder Standortalternativen relevant ist bzw. bereits zum Planungsstand des ROVs artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Dies berührt nach Einschätzung der Koordinationsstelle naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) u.a. den Bereich des Abzweigs Blockland\_neu; hier seien vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen von Großvogelarten erforderlich. Die zu kartierenden Räume sind mit der jeweils berührten unteren Naturschutzbehörden (UNB) abzustimmen. Die Kartierungen sollten so durchgeführt und dokumentiert werden, dass ihre Ergebnisse, soweit sie die spätere landesplanerisch festgestellte Trasse bzw. den landesplanerisch festgestellten Umspannwerk-Standort betreffen, auch für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren genutzt werden können.

**3.2 Datengrundlage Landschaftsprogramm:** Ihre Unterlage vom 28.02.2022 sieht vor, dass im UVP-Bericht auch die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Kulturlandschaftsbereichen durch technische Überprägung und Schneisenbildung zu untersuchen ist (S. 121). Hierfür kann als Datengrundlage auch das Landschaftsprogramm Niedersachsen (2022) herangezogen werden. Darüber hinaus ist das Landschaftsprogramm Bremen (2015) als Datengrundlage zu verwenden, in dem auch die Ebene der Landschaftsrahmenpläne integriert ist.

**3.3 Berücksichtigung des Schutzguts Boden beim Vergleich der Standortalternativen für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum:** Für den Vorhabenteil „Umspannwerk“ ist im Alternativenvergleich anzugeben, ob und inwieweit seltene und geschützte Böden in Anspruch genommen werden. Hierfür ist als Datengrundlage neben der BK 50 auch der Geobereich 8 des LBEG heranzuziehen. Soweit es sich bei den berührten Böden um Moorböden mit Speicherfunktion für klimaschädliche Gase handelt, sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu prüfen und darzustellen.

**3.4 Beschreibung von möglichen Maßnahmen für die landschaftliche Einbindung von Umspannwerken:** Im UVP-Bericht sind mögliche Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Umspannwerks in das Landschaftsbild – etwa mehrreihige Gehölzanpflanzungen – aufzuführen (Maßnahme zur Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft).

**3.5 Wohnumfeld-Steckbriefe bei Unterschreitung von 200 m-Abständen zu Wohngebäuden des Außenbereichs:** Unterschreitet eine Trassenalternative den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden des Außenbereichs, so ist jeweils in einem kurzen „Steckbrief“ das berührte Wohnumfeld zu charakterisieren und eine Abschätzung der Vorhabenauswirkungen vorzunehmen. Diese Streckbriefe sollen umfassen: ein Luftbild mit Entfernungsangabe zur Trassenachse; nach Möglichkeit ein Foto zur Situation vor Ort (soweit möglich: Blickbeziehung vom nächstgelegenen Wohngebäude zur potenziellen Trassenlage); eine kurze, qualitative Beschreibung der Wohnumfeldnutzung, der Sichtbeziehungen zur geplanten Trasse und möglicher Sichtverschattungen.

**3.6 Begründung der Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Ziffer 4.2 07 Satz 9a und 9b LROP:** Unterschreitet die Vorzugsalternative den 400 m-Abstand nach Ziffer 4.2 07

Sätze 6-8, so ist für jeden betroffenen Einzelfall begründet darzulegen, ob trotz Abstandsunterschreitung ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz zu erwarten ist (Satz 9a); ist dies nicht der Fall ist darzulegen, warum aus der Sicht des Vorhabenträgers großräumige Umfahrungen der Engstelle nicht ernsthaft in Betracht kommen (Satz 9b). Zur Art und Tiefe der Darstellung bitte ich um rechtzeitige Abstimmung, da hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme der oben genannten Ausnahmeregelungen des LROP gestellt werden.

**3.7 Flächenbedarf der Umspannwerke:** Im UVP-Bericht ist als Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme auszuführen, ob und inwieweit durch technische Optimierungen der Flächenverbrauch der Umspannwerke reduziert werden kann.

**3.8 Erfassung und Bewertung von Waldflächen:** Für die Erfassung und Bewertung von Waldflächen sollen folgende Daten herangezogen werden: die Inventur der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Waldfunktionenkarte, die Karte der historisch alten Waldstandorte, der Naturwälder und der NWE-Flächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung), welche beim Niedersächsischen Forstplanungsamt zu beziehen sind.

**3.9 Landeseigene Naturschutzflächen:** Bei der Trassenentwicklung und –bewertung sollen auch die landeseigenen Naturschutzflächen (LNF) entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Wertigkeit Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die LNF, die nicht bereits über andere Raumkategorien (z.B. Vorranggebiete Natur und Landschaft oder NSG/LSG) Eingang in die Verfahrensunterlagen finden. Die Daten zu den LNF können bei den Betriebsstellen des NLWKN angefordert werden.

**3.10 Erfassungsmethodik Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Das NLWKN empfiehlt für die Bewertung von Brutvögeln als fachliche Grundlage Südbeck et al. (2005), für die übrigen Artengruppen Albrecht et al. (2013). Für die Bewertung nach § 25 UVPG schlägt das NLWKN vor, die Methodik nach KAISER (2013) - „Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen, In Natur- und Landschaftsplanung 45 (3), S. 85-94“ - vorzusehen.

**3.11 Sulfatsaure Böden:** Soweit Teile der betrachteten Suchraum- bzw. Trassenalternativen auch Vorkommen von sulfatsauren Böden gemäß Kartengrundlagen des LBEG berühren, ist hierauf in den Verfahrensunterlagen hinzuweisen. Zudem ist darzustellen, welcher Umgang mit potenziell sulfatsaurem Aushubmaterial grundsätzlich vorgesehen ist.

**3.12 Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen im Landkreis Osterholz:** Informationen zu Altstandorten und Altlastenverdachtsflächen im Landkreis Osterholz sind bei der dortigen Kreisverwaltung abzufragen (Ansprechpartner: Herr Harfst, E-Mail: holger.harfst@landkreis-osterholz.de, Tel. 04791 930-3274).

**3.13 geplantes Wasserschutzgebiet (WSG) Vegesack:** Das geplante WSG ist in der Unterlage vom 28.02.2022 nicht in der korrekten Ausdehnung dargestellt. Die Fläche im niedersächsischen Raum ist gar nicht dargestellt. Dies ist in den Verfahrensunterlagen für das ROV zu korrigieren, um eine mögliche Überschneidung der Trassenalternativen mit dem entstehenden Wasserschutzgebiet Vegesack zu ermitteln (Karte unter [www.wasserschutzgebiet-vegesack.bremen.de](http://www.wasserschutzgebiet-vegesack.bremen.de) verfügbar).

**3.14 Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot nach WRRL:** Soweit dem Planungsstand entsprechend möglich, ist in den Verfahrensunterlagen (hier: UVP-Bericht) auch einzu-

schätzen, ob und inwieweit das Vorhaben im Kreuzungs- oder Annäherungsbereich von Oberflächengewässern Auswirkungen auf das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot nach WRRL hat und wie diese ggf. vermieden oder minimiert werden sollen.

**3.15: Überschwemmungsgebiete im Landkreis Verden:** Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete von kleineren Gewässern, wie z.B. der Otterstedter Beeke, sind in den Verfahrensunterlagen mit zu betrachten; die Auswirkungen auf diese Überschwemmungsgebiete sind zu beschreiben und zu bewerten.

#### **4. Hinweise zur Standort- und Trassenkonkretisierung**

**4.1 Alternative A02, östlich der L215:** Im Bereich der Gemeinde Schwanewede berührt Korridor-Alternative A02 das östlich der L215 geplante Gewerbegebiet. Die Trassenentwicklung für einen potenziellen Trassenverlauf innerhalb der Alternative A02 sind daher mit der Gemeinde Schwanewede abzustimmen. Dabei ist auch das vorhandene Gewerbegebiet „Weser-Geest-Park“ samt gemeindlichem Sportpark zu berücksichtigen.

**4.2 Waldgebiete im Bereich der A27 (Alternative A09):** Bei der weiteren Trassenkonkretisierung ist darauf zu achten, dass Waldgebiete nördl. Eggestedt östlich und westlich der A27 möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auf dem Flurstück 37/1, Flur 5, Gemarkung Eggestedt, im Dezember 2019 eine Erstaufforstung erfolgte, die als Kompensationsmaßnahme dient.

**4.3: Kiebitz-Brutpaare im Bereich Lilienthal/Grasberg (Alternative A16):** Die Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV) hat mitgeteilt, dass zwischen Lilienthal und Grasberg / im Bereich der nördlichen Alternativtrassen (A16) regelmäßig einzelne Kiebitz-Brutpaare brüten. Bei der weiteren Trassenkonkretisierung und –bewertung ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

**4.4 Wallhecken in den Korridor-Alternativen A09 und A12:** Der Landkreis Osterholz weist auf die besondere Bedeutung von Wallhecken in diesen beiden Korridor-Alternativen hin. Bei der Trassenkonkretisierung ist daher darauf zu achten, die Betroffenheit von Wallhecken im Bereich dieser Korridor-Alternativen möglichst zu vermeiden / zu minimieren. Darüber hinaus gilt auch für die Trassenkonkretisierung in allen anderen Abschnitten des Vorhabens, Eingriffe in Wallhecken möglichst zu vermeiden / minimieren, soweit dies bereits zum Planungsstand des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt werden kann.

**4.5 Korridor-Erweiterung im Bereich Lilken/Brundorf (Alternative A10):** Die Korridor-Alternative A10 ist entsprechend des Vorschlags der Gemeinde Schwanewede in östlicher Richtung zu erweitern, um eine bessere Vereinbarkeit mit der geplanten Gewerbegebietserweiterung zu erzielen. Für die weitere Trassenkonkretisierung im Bereich der Alternative A10 wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde Schwanewede empfohlen.

**4.6 Querung des FFH-Gebiets Reithbruch / NSG Quelltäler der Wienbeck (Alternative A12):** Zur Querung des FFH-Gebiets Reithbruch bzw. des NSG Quelltäler der Wienbeck ist eine Trassenführung zu entwickeln, die den Schutzzwecken und den hierfür maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets soweit wie möglich entspricht und eine Beeinträchtigung der Quellbereiche vermeidet. Hierfür ist im Zuge der Trassenentwicklung eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz vorzunehmen.

**4.7 Prüfauftrag für die Mitnahme oder -verlegung der 110-kV-Leitung im Bereich der Alternativen A14, A15, A16, A17, A18, A19, A21, A22:** In den o.g. Leitungsabschnitten ist die Mitnahme bzw. -verlegung der südlich hiervon verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung zu prüfen, um einerseits eine ggf. erforderliche zweifache Leitungskreuzung, andererseits eine über mehrere Kilometer verlaufende Doppelbelastung des Wohnumfelds und Landschaftsbilds durch zwei nicht in Bündelung verlaufende Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen zu vermeiden. Soweit der Prüfauftrag im Ergebnis die Prognose zulässt, dass eine Mitnahme bzw. -verlegung wahrscheinlich ist, ist in der Auswirkungsbewertung dieser Trassenalternativen hierauf abzustellen.

**4.8 Frühzeitige Information der Samtgemeinde Sottrum und ihrer Mitgliedsgemeinden über die in das Umspannwerk einbindenden Leitungen:** Die Samtgemeinde Sottrum bittet darum, frühzeitig über die in das neue Umspannwerk einzubindenden Leitungen und den möglichen räumlichen Verlauf der einbindenden Trassen informiert zu werden.

### **Generelle Hinweise**

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Sie, Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren.

Soweit in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, ist dies zunächst mit mir abzustimmen und ggf. in den Verfahrensunterlagen zu begründen.

Von den im vorliegenden Untersuchungsrahmen getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung im Entwurf vorzulegen und werden von mir zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Nr. 71 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Ämter für regionale Landesentwicklung haben in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitshilfe zur Durchführung von Raumordnungsverfahren erstellt, die u.a. Ausführungen zur Gliederung der Verfahrensunterlagen umfasst. Ich empfehle, diese als Orientierung für die Erstellung Ihrer Verfahrensunterlagen heranzuziehen.

Den Untersuchungsrahmen werde ich auf der Website des ArL Lüneburg veröffentlichen und die zu den Telefon-/Videokonferenzen vom 08./09. März 2022 eingeladenen Stellen hierüber informieren.

Freundlichen Grüße,  
im Auftrag

gez. Dr. Panebianco

**Anlagen:**

- Anlage 1: Protokoll der Telefon-/Videokonferenzen am 8./9. März 2022
- Anlage 2: Zusammenfassung und Erwidern der schriftlichen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen